VERORDNUNG (EWG) Nr. 1360/77 DES RATES

vom 20. Juni 1977

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1151/77 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/77 (3) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1 000 kg
Weichweizen und Mengkorn	155,15
Roggen	152,15
Gerste	142,—
Mais	142,—
Hartweizen	221,30
Hafer	136,60
Buchweizen	139,80
Sorghum	139,80
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	139,80
Kanariensaat	139,80.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 3.